



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 27.06.2022 - Nummer 294

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

294 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Internationale Entwicklung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularcommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Internationale Entwicklung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 15.06.2012, 33. Stück, Nummer 199, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.01.2016, 12. Stück, Nummer 69, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Internationale Entwicklung setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Internationale Entwicklung an der Universität Wien sowie diejenigen Bachelorstudien, in deren Rahmen die beiden Erweiterungscurricula der Internationalen Entwicklung (Grundlagen und Vertiefung) an der Universität Wien absolviert wurden.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 294, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r